

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 1

Donnerstag, 2. Januar 2020

Seite: 1

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung zur Deponiebenutzungssatzung
der vom Landkreis Landshut betriebenen Reststoffdeponie Spitzlberg 2

Gebührensatzung zur Benutzungssatzung
der vom Landkreis Landshut betriebenen Reststoffdeponie Spitzlberg 2

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Isar-Gruppe I, Ohu, 84051 Essenbach (Landkreis Landshut)
für das Wirtschaftsjahr 2020 5

**Satzung
zur Aufhebung der Gebührensatzung zur Deponiebenutzungssatzung
der vom Landkreis Landshut betriebenen Reststoffdeponie Spitzlberg**

Der Landkreis Landshut erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) i. V. m. Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) folgende Aufhebungssatzung:

**§ 1
Aufhebung einer Satzung**

Die Gebührensatzung zur Benutzungssatzung der vom Landkreis Landshut betriebenen Reststoffdeponie Spitzlberg vom 19.08.1985, Amtsblatt Nr. 34 vom 30.08.1985, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 22.12.2015, Amtsblatt Nr. 1 vom 14.01.2016, wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landshut in Kraft.

Peter Dreier
Landrat

(Nr. 25-6360.1 vom 19.12.2019)

**Gebührensatzung zur Benutzungssatzung
der vom Landkreis Landshut betriebenen Reststoffdeponie Spitzlberg**

Der Landkreis Landshut erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i. V. m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Gebührensatzung zur Deponiebenutzungssatzung der vom Landkreis Landshut betriebenen Reststoffdeponie Spitzlberg:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Der Landkreis Landshut erhebt für die Benutzung der Reststoffdeponie Spitzlberg Benutzungsgebühren.

**§ 2
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden nach dem Gewicht des angelieferten Abfalls berechnet.
- (2) Das Gewicht des angelieferten Abfalls wird durch die elektronische Fahrzeugwaage im Eingangsbereich der Deponie ermittelt.
- (3) Bei Anlieferungen unter 200 kg werden Pauschalentgelte erhoben, die nach Abfallart und –menge gestaffelt sind.

§ 3 Gebührensätze

(1) Reststoffbereich BA II:

Abfallart	Grundgebühr pro Tonne
Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen	70,00 €
Altlastenrückstände	70,00 €
Aluminium-Schlamm	70,00 €
Asbesthaltige Baustoffe (Eternit, Magnesit Estrich)	105,00 €
Asbesthaltiges Dämmmaterial/ Sandwichplatten/ Perlite	210,00 €
Baustoffe auf Gipsbasis/ verworfene Formen	70,00 €
Bau- u. Abbruchabfälle, verunreinigt	105,00 €
Bitumengemische	87,50 €
Boden u. Steine, gefährlich/ nicht gefährlich DK 0 – DK II	70,00 €
Brandschutt	70,00 €
Dämmmaterial, unverpresst (Glaswolle, KMF, Steinwolle)	280,00 €
Dämmmaterial, verpresst in Ballen (Glaswolle, KMF, Steinwolle)	105,00 €
Farbrückstände, fest	70,00 €
Farbschlämme, fest	70,00 €
Glasabfälle, nicht verwertbar	70,00 €
Isoliermaterial, fest (Rigips/ Ytong)	105,00 €
Kaminabbrüche	70,00 €
Metall-/ Laserstaub	70,00 €
Metallschleifschlamm	70,00 €
Ofenasche	105,00 €
ölverunreinigtes Erdreich	70,00 €
Sandfangrückstände, Gewerbe	70,00 €
Sandfangrückstände, Kommunal	70,00 €
Schlacke aus Biomasseheizkraftwerk (BMHKW)	30,00 €
Schlamm aus der Wasseraufbereitung	70,00 €
Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen/Glasschleifschlamm	70,00 €
Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen/Filterpressenschlamm	70,00 €
sonstige asbesthaltige Abfälle	105,00 €
sonstige Industrieabfälle	70,00 €
sonstige mineralische Abfälle	70,00 €
sonstige mineralische Abfälle, ASS	70,00 €
Strahlmittelrückstände	70,00 €
Straßenkehrsicht	87,50 €
Teerhaltiger Straßenaufbruch/Abfälle	87,50 €
Teerrückstände	87,50 €

(2) Kleinmengenregelung

Bei Anlieferungen unter 200 kg werden Pauschalentgelte erhoben, die nach Abfallart und -menge gestaffelt sind.

Staffelung der Pauschalentgelte:

- a) PKW (Inhalt des Standard-Kofferraums)
oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Kleinmenge
- b) PKW mit besonderer Ladefläche, Dachträger o. ä.

- oder PKW mit Anhänger mit einer Bordwand- oder Ladehöhe bis zu 0,5 m oder einer Ladefläche bis zu 2 m²
- c) Kleinbus, Klein-LKW oder Transporter (bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht) oder PKW mit Anhänger mit einer Bordwand- oder Ladehöhe über 0,5 m oder einer Ladefläche bis zu 4 m²

Abfallarten:

Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen
 Altlastenrückstände
 Aluminium-Schlamm
 Baustoffe auf Gipsbasis/verworfenen Formen
 Bitumengemische
 Brandschutt
 Farbrückstände, fest
 Farbschlämme, fest
 Glasabfälle, nicht verwertbar
 Kaminabbrüche
 Metall-/Laserstaub
 Metallschleifschlamm
 ölverunreinigtes Erdreich
 Sandfangrückstände, Gewerbe
 Sandfangrückstände, Kommunal
 Schlamm aus der Wasseraufbereitung
 Schlämme aus der physikalisch-chem. Behandlung von Abfällen/Glasschleifschlamm
 Schlämme aus der physikalisch-chem. Behandlung von Abfällen/Filterpressenschlamm
 sonstige Industrieabfälle
 sonstige mineralische Abfälle
 Strahlmittelrückstände
 Straßenkehrschutt
 Teerhaltiger Straßenaufbruch/Abfälle
 Teerrückstände:

Abfallmenge entsprechend a) der Entgeltstaffelung	6,00 €
Abfallmenge entsprechend b) der Entgeltstaffelung	13,00 €
Abfallmenge entsprechend c) der Entgeltstaffelung	20,00 €

Weitere Abfallarten:

Asbesthaltige Baustoffe (Eternit)
 Bau- und Abbruchabfälle, verunreinigt
 Isoliermaterial, fest (Rigips)
 Ofenasche
 sonstige asbesthaltige Abfälle:

Abfallmenge entsprechend a) der Entgeltstaffelung	8,00 €
Abfallmenge entsprechend b) der Entgeltstaffelung	16,00 €
Abfallmenge entsprechend c) der Entgeltstaffelung	25,00 €

Sonstiges:

Fremdwiegung	8,00 €
Dämmmaterial, unverpresst, 1 m ³ ohne Bigbag	10,00 €
Dämmmaterial, unverpresst, 1 m ³ mit Bigbag	14,00 €
Dämmmaterial, unverpresst in Kunststofftasche 70 l	1,00 €

§ 4

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Anlieferung des Abfalls.
- (2) Die Gebühr ist mit ihrer Festsetzung fällig.

**§ 5
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Reststoffdeponie Spitzlberg benutzt.
- (2) Mehrere Anlieferer sind Gesamtschuldner.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Landshut, den 19.12.2019
Landratsamt Landshut
Peter Dreier
Landrat

(Nr. 25 - 6360.1 vom 19.12.2019)

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe I, Ohu, 84051 Essenbach
(Landkreis Landshut)
für das Wirtschaftsjahr 2020**

I.

Aufgrund § 20 der Verbands- und Betriebssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Bayer. Gemeindeordnung (GO) und der §§ 13 ff. der Eigenbetriebsverordnung (EBV) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt:

Der **Erfolgsplan** schließt
in den Erträgen mit 3.497.110,00 €
und in den Aufwendungen mit 3.661.450,00 €.

Der **Vermögensplan** schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit je 1.420.000,00 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1. Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- 2. Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan gemäß Anlage wird genehmigt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2020 mit Schreiben vom 16.12.2019 rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe I, Ohu, Wasserwerkstr. 1, 84051 Essenbach öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Ohu, 18.12.2019
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Isargruppe I

gez.
Bauer
1. Vorsitzender

(Nr. 20-9410.1 vom 30.12.2019)

Landshut, den 02.01.2020
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat